

Soforthilfeprogramm des Landes Baden- Württemberg

Auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums Baden- Württemberg sind die Einzelheiten zu der Soforthilfe veröffentlicht (<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>). **Bitte lesen Sie vor Antragstellung insbesondere die FAQ´s.**

Voraussetzungen

Die Förderung erhalten alle Unternehmen

- mit Hauptsitz in Baden- Württemberg, die bis zu 50 Beschäftigte haben.
- Soloselbständige und Kleinstunternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten **nur** insoweit, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das **Haupteinkommen** oder **zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens** eines Haushalts bestreiten.
- mit Liquiditätsengpass, der **seit** dem 11. März 2020 entstanden ist und
- der zu einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage geführt hat.

Hauptsitz

Für das **gesamte Unternehmen mit allen Betriebsstätten** darf nur einmal **ein Antrag** auf die Förderung des Landes Baden-Württemberg gestellt werden. Es darf nicht für jede Betriebsstätte ein Antrag gestellt werden. Auch nicht für Betriebsstätten in anderen Bundesländern. Der Antrag sollte daher vom **Hauptsitz des Unternehmens** gestellt werden.

Anzahl der Beschäftigten

Die **Anzahl der Beschäftigten** ergibt sich aus der Berechnung der **Vollzeitäquivalente**, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt:

Zu berücksichtigen sind:

- Lohn- und Gehaltsempfänger;
 - für das Unternehmen tätige Personen, die zu ihm entsandt wurden und nach nationalem Recht als Arbeitnehmer gelten (kann auch Zeit- oder sogenannte Leiharbeitskräfte einschließen);
 - Mitarbeiter im Mutterschaftsurlaub
 - mitarbeitende Eigentümer;
 - Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen
- ➔ unabhängig davon ob es sich um Vollzeit-, Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte sowie Saisonpersonal handelt.

Nicht zu berücksichtigen sind:

- Mitarbeiter im Elternurlaub

Bei Unternehmen mit **bis zu 10 Beschäftigten** sind auch umfasst:

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag (pro Person 1 VZÄ)

Bei **Unternehmen mit 11 und mehr Beschäftigten** können Auszubildende angerechnet werden, müssen aber nicht.

Folgender Berechnungsschlüssel gilt für **Teilzeitkräfte**:

- bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- über 30 Stunden = Faktor 1,00
- auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Die Berechnung erfolgt weitgehend anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition.

Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl sind gegebenenfalls auch die Daten von Partner- und/ oder verbundenen Unternehmen miteinzubeziehen

Liquiditätsengpass

Liquiditätsengpass bedeutet, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

Bei der Frage 2 ist anzugeben, **dass und warum der fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzaufwand (in welcher Art und Höhe) in den drei auf die Antragstellung folgenden Monaten nicht mehr durch die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb gedeckt werden kann.**

Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss dabei **unmittelbar** auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet, unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) hätte sich für das Unternehmen aufgrund der aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben. Um dies versichern zu können, **können beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen** und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.

Falls bereits **sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe** beantragt wurden, sind diese gegebenenfalls **in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen.**

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Kurzarbeitergeld für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer **sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.**

Liquiditätsengpass ist auch mehr als der entgangene Gewinn. Das Unternehmen muss **dadurch – und alleine infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie –** in eine für das Unternehmen **existenzbedrohliche** Wirtschaftslage gekommen sein, in der es laufenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

Wichtig: Ein Verdienst- oder Einnahmeausfall alleine ist kein Liquiditätsengpass!

Für den **durchschnittlichen Lebensunterhalt werden € 1.180.-/ Monat** angesetzt und bei den Ausgaben berücksichtigt. Unklar ist, ob dieser pauschale Ansatz nur für den Inhaber erfolgen darf oder multipliziert wird mit der Anzahl der Familienangehörigen.

Stichtag 11. März 2020

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits **vor dem 11. März 2020** entstanden sind, sind **nicht förderfähig**.

Unternehmen in Schwierigkeiten

Unternehmen, die vorher bereits in finanziellen Schwierigkeiten waren, **sind nicht förderfähig**. Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind-> Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen insbesondere dann, wenn das bereits vor der Corona-Pandemie (vor dem 11. März 2020) der Fall war.

Bitte beachten Sie: Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ hat grundsätzlich nichts mit der Frage (Fragen unter 2. im Antrag) zu tun, ob und in welcher Höhe für das antragstellende Unternehmen eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder ein Liquiditätsengpass im Sinne dieser Förderung vorliegt.

Existenzbedrohende Wirtschaftslage

Eine existenzgefährdende Wirtschaftslage wird **insbesondere** angenommen, wenn

- ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr (bei Gründungen im Vergleich zum Vormonat) vorliegt,
- Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch eine behördliche Auflage massiv eingeschränkt wurden,
- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Krise weggefallen sind, oder
- die **vorhandenen betrieblichen liquiden Mittel** nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Personal, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass) **und** dieser Liquiditätsengpass **nicht** mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Steuerstundungen, sonstigen Eigen- oder Fremdmitteln oder sonstigen Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden kann.
- Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten kann bei Personengesellschaften ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von **1.180,00** Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers hinzugezählt werden.

Höhe der Förderung:

Die Förderung beträgt gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Höhe des Liquiditätsengpasses ist **konkret zu beziffern**. Anträge mit Angaben wie beispielsweise „noch nicht absehbar“ können nicht bearbeitet und somit nicht berücksichtigt werden.

Bitte **bewahren** Sie die zugrundeliegenden Informationen zu Ihrer Berechnung bei Ihren **Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen** eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungsbescheides auf. Eine möglicherweise **spätere Überprüfung** der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

Kombination mit anderen Förderungen

Eine Kombination mit sonstigen staatlichen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche ist **grundsätzlich möglich**. Bedingung ist allerdings, dass **trotz der sonstigen Hilfen** weiterhin (oder wieder) eine **existenzbedrohliche Wirtschaftslage** für das Unternehmen besteht.

Falls bereits **sonstige staatliche Hilfen** beantragt oder bewilligt wurden, sind diese gegebenenfalls **in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen**.

Bitte beachten Sie: Betrachtet wird auch hier das Gesamtunternehmen. Die Betrachtung einzelner Betriebsstätten reicht nicht aus.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren läuft in zwei Schritten wie folgt ab:

- Im ersten Schritt ist das Antragsformular auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums herunterzuladen.
- Als zweiter Schritt erfolgt die Einreichung der Anträge dann über einen Upload auf der zentralen Landingpage der Kammerorganisation **www.bw-soforthilfe.de**. Diese werden dann an die zuständige Kammer zur Bearbeitung weitergeleitet. Sofern Sie kein Mitglied bei einer IHK oder Handwerkskammer sind, wird der Antrag trotzdem von der IHK geprüft.

Antragsformulare sind **vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen** und über das **Online-Portal** an die zentrale Adresse **www.bw-soforthilfe.de** zu übermitteln.

Da nur Dokumente im **Pdf-Format** angenommen werden können, informieren Sie sich bitte vorab, wie ggf. andere Dateiformate über bspw. Onlineangebote kostenlos in pdf-Formate gewandelt werden können.

Die IHKs und Handwerkskammern übernehmen die Plausibilitätsprüfung der eingegangenen Anträge und leiten diese zum finalen Entscheid und zur Auszahlung der Hilfen an die L-Bank weiter.

In unserem Bereich sind das die **IHK Heilbronn- Franken (07131/9677-111)** und die **Handwerkskammer Heilbronn- Franken (07131/791-177 und 791-178)**. Diese beiden Kammern stehen Ihnen auch für Fragen zur Verfügung rund um die Antragstellung.

Den **Antrag** selbst finden Sie unter

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/> -> **Antragsverfahren-> Antragsstellung-> Antragsformular Soforthilfe Corona (PDF)**

Sie benötigen folgende Unterlagen, um den Antrag ausfüllen zu können:

- **Mitgliedsnummer** der IHK oder Handwerkskammer
- Sollten Sie bereits Kontakt zur **L-Bank** gehabt haben: **Kundennummer** der L- Bank
- **Handelsregisternummer** bei Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sowie eingetragenen Kaufleuten
- **Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer)**
- **Bankverbindung**
- bereits in der Vergangenheit erhaltene **De-minimis-Beihilfen** (eine gute Erklärung zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf dem Portal www.fuer-gruender.de)
- Informationen **zu weiteren staatlichen Hilfen**, die Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. erhalten oder beantragt haben, = Hilfe im Rahmen des Schutzschirms des Bundes.
- **Höhe Ihres Liquiditätsengpasses** (auf drei Monate) -> hierzu benötigen Sie eine kleine Planungsrechnung für drei Monate mit der Entwicklung der Liquidität. Welche Einnahmen und welche Ausgaben haben Sie in diesem Zeitraum? Wie setzen Sie verfügbare Eigenmittel ein? Welche anderen Hilfen bekommen Sie in der Zeit?
- ➔ **Diese Berechnung müssen Sie dem Antrag nicht beifügen.** Sie müssen die Berechnung allerdings aufbewahren, damit Sie die Berechnung bei einer Prüfung vorlegen können.
- ➔ Eine ungefähre Schätzung wird daher nicht ausreichend sein.
- **Anzahl der Beschäftigten** s. oben.
- **Begründung:** Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehenden gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfälle, unterbrochene Lieferketten, Stornierungswellen, Honorarausfälle, massive Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüche sind **kein ausreichender Grund** für eine Förderung.
- ➔ Es muss an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass und warum die laufenden Kosten (in welcher Art und Höhe) **jetzt oder in naher Zukunft** nicht mehr selbst gedeckt werden können.
- ➔ Es ist anzugeben, inwiefern dies **erst ab dem 11. März 2020** infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr geleistet werden kann.
- ➔ Der Engpass, der bis hin zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet, es sollte angegeben werden, inwiefern sich für das Unternehmen unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) aufgrund der aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben hätte.

Tipps & Tricks, welche Informationen helfen:

- Hierfür können in der Begründung beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.
- Falls Ihr Betrieb aufgrund der Coronaverordnung geschlossen wurde, geben Sie diese Tatsache beispielsweise auf jeden Fall in der Begründung an.
- Falls bereits sonstige staatliche (insbesondere des Bundes) oder europäischen Hilfe beantragt wurden, sind diese ggf. ebenfalls in die Begründung aufzunehmen und anzugeben, warum trotzdem noch ein Liquiditätsengpass, beziehungsweise eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage besteht.

Sanktionen bei Verstößen

Eine Beantragung, ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, ist **Betrug**. Der Betrugstatbestand sieht eine **Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren** vor.

Falsche Versicherungen an Eides Statt sind ebenso **strafbar**.

Laut Internetseite des Wirtschaftsministeriums wird **jeder Fall**, der bekannt wird, **zur Anzeige** gebracht und eine möglicherweise bereits **gewährte Soforthilfe zurück** gefordert. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Richtlinie zur Soforthilfe (PDF).

Weitergehende Informationen

Mittlerweile wurde eine Hotline eingerichtet unter 0800 40 200 88, die Fragen zu Geschäftsschließungen und Hilfsangeboten beantwortet. Die Hotline ist Montag- Freitag von 9.00- 18.00 zu erreichen.

Außerdem können Fragen per Mail gestellt werden:

- für Fragen zur Coronaverordnung (Schließung von Geschäften etc.):
coronaverordnung@wm.bwl.de
- für Fragen zu Finanzierungen: finanzierungen@wm.bwl.de

Wir werden uns laufend über die weiteren Entwicklungen informieren.